

**Gebührensatzung für die Benutzung der Trauzimmer in der
Gemeinde Schwielowsee
- Trauzimmergebührensatzung (TZGebS)-**

Aufgrund der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], Seite 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31] hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 10.12.2025 nachfolgende Gebührensatzung für die Erhebung von zusätzlichen Gebühren für die Benutzung von Trauzimmern in der Gemeinde Schwielowsee -Trauzimmergebührensatzung (TZGebS)- beschlossen.

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung der Trauzimmer werden je Eheschließung durch die Gemeinde Schwielowsee Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenschuld

- (1) Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind diejenigen Personen, welche das Trauzimmer der Gemeinde Schwielowsee zum Zweck einer standesamtlichen Eheschließung in Anspruch nehmen (Gebührenschuldner).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Bestätigung des Termins zur Eheschließung und der gleichzeitigen Reservierung des Trauzimmers.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Trauzimmer Ferch beträgt je Trauung 200 Euro.
- (2) Die Benutzungsgebühr für das Vorzimmer im Standesamt Ferch, mit maximal 4 Personen, beträgt je Trauung 50 Euro.
- (3) Die Benutzungsgebühr für den Raum im Schloss Caputh beträgt je Trauung 350 Euro.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schwielowsee, 11.12.2025

gez.: Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin der
Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung für die Erhebung von zusätzlichen Gebühren im Rahmen von Eheschließungen in der Gemeinde Schwielowsee -Trauzimmergebührensatzung (TZGebS)- wird hiermit auf der Grundlage von § 3 BbgKVerf vom 05. März 2024 (GVBl//24, [N. 10], S., ber. [Nr. 38], zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl./25, [Nr. 8]) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 1.12.2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. 10.2018 (GVBl.I/18, [Nr.22], S. 29) öffentlich bekannt gemacht.

Schwielowsee, 11.12.2025

gez.: Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin der
Gemeinde Schwielowsee